

Hygienekonzept des Hessischen Sängerbundes e. V.

Aufnahme von Chorproben (19. Mai 2020)

Nachstehend wird ein Hygienekonzept vorgestellt, das Hilfe geben soll bei der Einführung von eingeschränkten Chorproben während der SARS-COV-2-Pandemie.

Proben und Aufführungen von Chören und Orchestern sollen im Bundesland Hessen möglich sein, zumindest für vertretbar gehalten werden, wenn Chöre und Orchester unter Beachtung der sonstigen Vorschriften zu Proben und Aufführungen zusammenkommen.

Das gemeinsame Proben kann im Kulturbereich, und hierunter fällt auch die Vereinsarbeit, eingeordnet werden. Hier sollen einige Lockerungen nach den Anwendungshinweisen gelten. Konkret wird es auf die hygienische Bedingungen im Einzelfall sowie auf den Umgang mit der aktuell gestärkten Eigenverantwortlichkeit der lokalen Akteure ankommen.

Auch wenn die aktuell zur Verfügung stehenden Veröffentlichungen in allen Fällen ausschließlich Einschätzungen der entsprechenden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen darstellen und keine durch einen wissenschaftlichen Prozess belastbare Publikationen, so scheint dennoch kein Zweifel daran zu bestehen, dass Aktivitäten wie Sprechen und Singen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle spielen, und dass daher allen Beteiligten bewusst sein muss, dass das Verbreitungsrisiko gerade im gemeinsamen Chorsingen besonders hoch sein kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass durch bestimmte Maßnahmen, die peinlichst genau zu beachten sind, sichergestellt werden kann, dass die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Krankheitserregern während der Chorprobe, so zum Beispiel durch ballistische Ausbreitung, erhöhte Aerosolkonzentration, direktem Kontakt, aber auch indirekten Kontakt durch gemeinsame Benutzung von Noten usw.:

- im Falle einer Übertragung die Infektionsketten möglichst detailliert und vertretbarem Aufwand nachvollzogen werden können,
- Personen aus Risikogruppen nicht an den Proben teilnehmen,
- die geltenden Verordnungen des Bundeslandes, der Kreise und Kommunen eingehalten werden.

Die Erstellung eines auf die jeweiligen Gegeben- und Örtlichkeiten abgestimmten Hygienekonzeptes sollte daher bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt/Ordnungsamt) des zuständigen Landkreises oder der Kommune zwecks Genehmigung eingereicht werden.

Die nachstehenden Maßnahmen finden ihre Grundlage in der Stellungnahme des Chorverbandes NRW e. V. (Nordrhein-Westfalen) und dem Hygienekonzept des Sächsischen Chorverbandes e. V.

1. Das Hygienekonzept muss der kommunalen Gesundheitsbehörde vorgelegt und von dieser bestätigt und genehmigt werden.
2. Das Proben erfolgt in Gruppen von maximal 12 Personen exklusiv Chorleitenden.
3. Es muss sichergestellt sein, dass pro Person 10 m² Raum zur Verfügung stehen, wobei erweiterte Abstandsregelungen einzuhalten sind.
4. Es wird ein Mindestabstand zwischen Sängerinnen und Sängern von 3 Metern empfohlen, besser mehr, in alle Richtungen in großen Räumen oder im Freien.
5. Maskenpflicht besteht für alle Akteure für die gesamte Probedauer.
6. Die Deckenhöhe des Raumes sollte wenigstens 4 Meter betragen.
7. Die Chorgruppe muss einen Abstand von 5 Meter zum Dirigenten halten.
8. Jede Sängerin und jeder Sänger hat eigene Noten, Bleistifte, Getränkeflasche oder Ähnliches mitzubringen und nach der Chorprobe wieder mitzunehmen.
9. Die Probendauer darf 30 Minuten nicht übersteigen. Es hat sodann ein mindestens 10-minütiges Stoßlüften stattzufinden.
10. Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere Anzeichen von Atemwegserkrankungen, dürfen an Proben nicht teilnehmen.
11. Beim Betreten des Probenraumes muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion gegeben sein.
12. Die Sitzordnung der Probenarbeit ist rechtzeitig vor Probenbeginn verbindlich festzulegen, sie wird dokumentiert und bleibt für die Probe unverändert bestehen.
13. Über die Probe muss Protokoll geführt werden. In diesem Protokoll muss
 - a. die Platz-Sitzordnung schriftlich festgehalten werden,
 - b. die Personalien aller an den Proben beteiligten Personen muss für den Nachweis etwaiger Infektionsketten dokumentiert werden,
 - c. alle Zeiten sind zu protokollieren (Anwesenheit der Singenden, Stoßlüften, Pausenzeiten, verlassen der Räumlichkeiten, ...)
14. Proben im Freien werden empfohlen, allerdings auch mit Sitzordnung und mit Einhaltung einer wenigstens 2 Meter Abstandsregelung in alle Richtungen. Auch hier ist ein Protokoll zu führen, auch hier ist die Platz- und die Sitzordnung zuvor verbindlich festzulegen und festzuhalten.
15. Die Protokolle müssen mindestens 6 Monate durch den Chor aufbewahrt werden.
16. Zwei eigens dafür bestellte Vereins- oder Chormitglieder müssen die Einhaltung der Vorschriften während der Probe sicherstellen, zu Lüftungszeiten aufrufen und für alle Teilnehmer Hinweise auf die allgemeinen Verhaltensregeln sichtbar anbringen sowie an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilen.
17. Alle Sängerinnen und Sänger, die zu Risikogruppen gehören oder in regelmäßigem Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören, stehen, sollten weiterhin auf jede analoge Probeteilnahme verzichten.
18. Weitere Schutzmaßnahmen, die in den entsprechenden Verordnungen des Landes, des Kreises oder der Kommune festgehalten und veröffentlicht werden, sind einzuhalten.
19. Während des Weges zum Probenraum und beim Betreten des Probenraumes und bei dessen Verlassen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

20. Eingesetzte Instrumente und sonstige Hilfsmittel wie Mikrofone dürfen nur von jeweils einer Person genutzt werden und müssen nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
21. Auf die Nutzung von Gemeinschaftsanlagen sollte verzichtet werden, ansonsten sind diese jeweils nach der Nutzung zu desinfizieren.
22. Nur symptomfreie Personen dürfen an den Proben teilnehmen. Wer Symptome wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs-/Geschmackssinn oder Übelkeit aufweist, darf die Probenräume nicht betreten, bzw. auch nicht an der Probe teilnehmen. Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen. Solchen Personen wird empfohlen, nur nach vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin an der Probe teilzunehmen.
23. Es muss vor jeder Probe von allen Teilnehmenden eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass sie
 - a. innerhalb der letzten 2 Wochen keinen Kontakt zu erkrankten Personen hatten
 - b. selbst keine Symptome aufgewiesen haben
 - c. zu keiner Risikogruppe gehören
 - d. auf eigene Gefahr an der Probe teilnehmen

Wir empfehlen dringend die vorgenannten Maßnahmen mit in das eigene Hygienekonzept aufzunehmen und im Falle der Erfordernis von Ergänzungen diese auch vorzunehmen.

Beachten Sie bitte die Hinweise und Anordnungen der zuständigen Behörden und verfolgen Sie regelmäßig die neuesten Informationen der Fachinstitute insbesondere des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de).